



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westerwald-Ostifel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Oberwies

Az.: 81201

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

"Entwurf für die Beteiligung gemäß § 38 FlurbG"

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3. Begründung und Abwägung.....	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	6
3.4 Sonstige Planungen.....	7
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	7
3.6 Landespflege.....	8
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop.....	8
3.6.2 Eingriffsregelung.....	8
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	9
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	9
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	9
3.7.2 NATURA 2000.....	10
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	10

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden als „Plan“ bezeichnet und hat folgende Bestandteile:

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung
- Beiheft 6 Dauergrünland

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Anmerkung: Die Bestandteile haben für die Beteiligung gemäß § 38 FlurbG vorläufige Form. Die Beihefte liegen erst zum Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2 FlurbG) vor.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Oberwies wurde mit Beschluss vom 12.12.2011 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Nassau und erstreckt sich auf Flächen der Gemarkung Oberwies, Dessighofen, Dornholzhausen und Geisig. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Oberwies sowie ein im Anteilsverhältnis geringer Teil der Waldflächen.

Das Verfahrensgebiet ist rd. 107 ha groß und untergliedert sich in rd. 91 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, rd. 7 ha Waldflächen und rd. 9 ha sonstige Flächen (darunter Wirtschaftswege, Fließgewässer, Straßen, Fußwege, Unland und Sportgelände).

Das Flurbereinungsverfahren wurde von der Gemeinde durch Ratsbeschluss im Mai 2007 beim DLR beantragt. Die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens erfolgte auf Grundlage der im November 2011 vom DLR aufgestellten *Projektbezogenen Untersuchung (PU) Dornholzhausen und Oberwies*. Das Untersuchungsgebiet liegt in der LEADER-Region Lahn-Taunus. Das Verfahren wurde angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen. Zu den weiteren Zielen des Flurbereinungsverfahrens wird auf die im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten materiellen Anordnungsgründe verwiesen. Der Flurbereinigungsbeschluss kann auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel eingesehen werden (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81201 Oberwies >> 4. Bekanntmachungen).

Das Flurbereinungsverfahren ist von der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Lahn-Taunus für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannt und unterliegt damit der erhöhten Förderung nach Kap. 8.2.3.3.4.8. des EPLR EULLE i.V.m. Nr. 6. der VV „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (VV-ILE)“.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nassau wird derzeit in der 9. Änderung fortgeschrieben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Planungen des FNP durch die Flurbereinigung umzusetzen.

Die Gemeinde Oberwies hat mehrere Bebauungspläne aufgestellt (Auflistung erfolgt in genehmigungsreifen Unterlagen). Soweit diese ganz oder in Teilen innerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegen oder unmittelbar angrenzen, sind sie lediglich bodenordnerisch zu berücksichtigen. Sie sind daher nicht im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen. Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten vergrößert und in ihrer Gestalt optimiert werden. Die Verbesserung des Ausbauzustandes der Wege und die strukturelle Veränderung des vorhandenen Wegenetzes dienen gleichermaßen dazu die Agrarstruktur den neuzeitlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und -bedürfnissen anzupassen.

Die Anlage eines gänzlich neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz kann bei zielgerichteter Ausdünnung bzw. Ergänzung angehalten werden. Dabei wird den natürlichen Verhältnissen bedingt durch die Topographie und den Erfordernissen des Naturschutzes an eine ausreichend strukturierte Landschaft Rechnung getragen.

Daneben sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen als wasserwirtschaftliches Ziel werden die Voraussetzungen im Plan geschaffen und eigentumsrechtlich im Flurbereinigungsplan umgesetzt.

3.2 Wegenetz

Land- und Forstwirtschaft

Das Verfahrensgebiet Oberwies ist ausreichend mit Hauptwirtschaftswegen erschlossen. Einige wenige Neutrassierungen werden nur als Erdwege hergestellt.

Maßnahmen in befestigter Bauweise sind jedoch erforderlich um für den landwirtschaftlichen Verkehr eine nördliche Ortsumfahrung ab der Kreisstraße 12 zu schaffen bzw. zu schließen und somit die Ortslage zu entlasten. Die Befestigung erfolgt nur in den Anschlussbereichen als schwere Wegebefestigung (Bitumen bzw. Spurbahnplatten), ansonsten ist Schotterbauweise vorgesehen.

Im gesamten Verfahrensgebiet werden etliche Wirtschaftswege aufgehoben und dort wo es erforderlich ist auch rekultiviert. Dadurch wird u.a. auch der künftige Unterhaltungsaufwand minimiert.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird sich in Zukunft auf das verbleibende Wegenetz und die wenigen neu geschaffenen Wegeführungen konzentrieren und dieses entsprechend höher belasten. Einige Hauptwirtschaftswege weisen teilweise Mängel in ihrem Ausbauzustand auf und erfüllen die Anforderungen an einen mit modernen und damit breiten und schweren Landmaschinen befahrbaren Wirtschaftsweg nicht. Die geplanten

Baumaßnahmen, wie z.B. die vorgenannte nördliche Umfahrung der Ortslage tragen diesem Umstand weitgehend Rechnung.

Das markungsübergreifende Verbindungswegenetz des Landes Rheinland-Pfalz weist im Bereich der Gemeinde Oberwies einen Wirtschaftsweg aus, der von der Kreisstraße 12 nach Westen über den Ortsteil Dörstheck nach Schweighausen führt. Dieser Wirtschaftsweg, der auf etwa 700 m im Verfahrensgebiet verläuft, ist im v.g. Wegenetzkonzept als ausreichend befestigt definiert. Auch im Verfahren ist hier keine Maßnahme vorgesehen.

Bei der Wegekonzeption wurde dennoch die markungsübergreifende Vernetzung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen in die Nachbargemarkungen untersucht, wobei bedingt durch das sehr verworfene Gelände mit tiefen Taleinschnitten teilweise kaum Verbindungsmöglichkeiten bestehen.

Für den bituminös bzw. in Schotterbauweise vorhandenen Verbindungsweg von Oberwies nach Süden in die Nachbargemarkung Dornholzhausen sind keine Baumaßnahmen geplant. Eine durchgängige schwere Wegebefestigung wäre mit großem Kostenaufwand verbunden. Im Übrigen sind die beiden Ortschaften auch durch die parallel verlaufende Kreisstraße 12 miteinander verbunden. In die Nachbargemeinden Dienethal und Schweighausen sind Verbindungen über die Kreisstraße 12 bzw. den zuvor genannten Wirtschaftsweg vorhanden.

Die Wege in den geschlossenen Waldflächen bleiben ohne Ausbau. Maßnahmen zur Wasserführung sind nicht vorgesehen.

Das Wegenetz wurde so konzipiert, dass die vorhandenen Biotopstrukturen erhalten bleiben und auch ergänzt werden, sodass die Vernetzung untereinander gewährleistet ist.

Eine komplette Auflistung der einzelnen Baumaßnahmen enthält das Verzeichnis der Festsetzungen.

Befragungen im Hinblick auf die frühere Verwendung belasteter Schlacken aus den „Braubacher Blei- und Silberhütten“ oder sonstiger aus Bodenschutzgründen problematischer Materialien beim Wegebau ergaben keine Anhaltspunkte auf etwaige Kontaminationen.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Wasserwirtschaft

Im nordwestlichen Verfahrensgebiet verläuft auf kurzer Strecke der Oberlauf des Ruppelsbaches, der unmittelbar an der Verfahrensgrenze in der Gemarkung Schweighausen entspringt. Der Ruppelsbach mündet in den Mühlbach, der wenig unterhalb bei Nassau in die Lahn fließt. Dem Mühlbach fließt außerdem ein im Gemeindegebiet entspringendes namenloses Gewässer zu.

In die genannten Bachläufe und deren Zuflüsse leiten an verschiedenen Stellen Drainagen sowie Wege- und Straßenseitengräben ein.

Besondere Erosionserscheinungen in den Bachläufen sind nicht zu beobachten. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Gewässer größtenteils in durch Steinstickung gesicherten Gerinnen fließen.

Die geplanten Wegeausbaumaßnahmen beschränken sich auf derzeit schon befestigte Strecken. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der wenigen Neubefestigungen werden durch die gewählte Ausbauart (Dachprofil bzw. talseitige Neigung) minimiert. Das anfallende Oberflächenwasser wird weitestgehend breitflächig in die benachbarten Flächen eingeleitet um dort zu versickern.

Soweit Flächen bereitgestellt werden können, sollen als verbessernde Maßnahmen für die Wasserwirtschaft und deren Nachhaltigkeit die derzeitig nur rd. 1m breiten Bachparzellen in einer Breite von 2-3m ausgewiesen werden.

Bodenverbesserung/Rekultivierung

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisher meist zwischen 100 m und 200 m langen Schläge und die Arrondierung kleinflächiger Parzellen erforderlich. Als Folge dieser Zusammenlegung werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen. Für die Schlagverlängerungen werden trennende Wegeparzellen aufgehoben.

Bei den als wegfallend gekennzeichneten Wegen sind zwei verschiedene Arten zu unterscheiden. Die in der Karte zum Plan rot dargestellten Wege entfallen im Flurbereinungsverfahren. Die schwarz dargestellten Wege sind örtlich nicht mehr vorhanden.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind bereichsweise Rekultivierungsmaßnahmen in Form von Planierungen bei Erdwegen und von Rückbaumaßnahmen bei befestigten Wegen erforderlich.

Zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Oberflächenwasser werden bei der Zusammenlegung der Flurstücke und der Schlagverlängerungen im Hinblick auf die zukünftigen Bewirtschaftungsrichtungen die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt.

Zwischenlager für Erdmassen

Während der Bauphase ist nördlich der Ortslage eine Fläche zur Baustelleneinrichtung und als Lagerplatz, z.B. Zwischenlager für Erdmassen, vorgesehen.

3.4 Sonstige Planungen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

Im laufenden Flurbereinungsverfahren Oberwies sind notwendige landespflegerische Maßnahmen vorgesehen. Diese dienen zur Kompensation der durch die Bodenordnungsmaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (Wegebau und entfallende Graswege). Gleichzeitig soll durch deren Realisierung am vorgesehenen Standort eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Verfahrensgebiet erzielt werden.

Als Grundlage wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für das gesamte Verfahrensgebiet im Untersuchungsjahr 2013 mit Aktualisierung in 2016 durchgeführt. Dabei wurden die einzelnen Biotoptypen im Verfahrensgebiet erfasst. Als eine Grundlage für die Artenschutzprüfung (siehe 3.7 Verträglichkeitsprüfungen) sind dabei als Zufallsfunde Vögel des Offen- bzw. Halboffenland erfasst worden.

Da die Gemarkung Oberwies noch verbreitet, sowohl ortsnahe als auch straßenbegleitende (K 127K13) Streuobstgruppen bzw. Einzelbäume besitzt, sind diese Bestände ergänzend ebenfalls im Jahre 2016 erfasst und auf ihren Naturschutzwert hin bewertet worden. Die hierbei erfassten Obstbäume werden durch aktive Maßnahmen weder negativ tangiert noch beeinträchtigt.

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das gesamte Verfahrensgebiet Dornholzhausen liegt innerhalb des Naturparks Nassau.

Unmittelbar an die südwestliche Gemarkungsgrenze Oberwies beginnt das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (FFH-5613-301). Diese überwiegend zum Mühlbach abfallenden Waldflächen liegen außerhalb des Verfahrensgebiets

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (naturnahe Bachabschnitte, Quellbereiche, Nass- und Feuchtwiesenrelikte) liegen lediglich vereinzelt entlang der Bachläufe, vor allem im Wiesental des namenlosen Baches östlich der Ortslage. Nach § 15 Abs. 1 Nr.3 LNatSchG sind einige magere Grünlandbestände ebenfalls pauschal geschützt. Im laufenden Bodenordnungsverfahren sind hiervon zwei Magerwiesen erfasst worden. Die gemäß BNatSchG bzw. LNatSchG geschützten Flächen werden durch aktive Maßnahmen weder tangiert noch beeinträchtigt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Planung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen wurde darauf geachtet, vorhandene Landschaftselemente nicht zu beseitigen und biotopkartierte sowie geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG nicht zu beeinträchtigen.

Die durch den Bau der gemeinschaftliche Anlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Bodenversiegelungen und der Verlust von linearen Verbundstrukturen (insbesondere der zukünftig entfallenden Graswege), sind im Einzelnen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und gleichen die gestörten Funktionen

an Natur und Landschaft in geeigneter Weise aus. So soll auf einer Länge von rd. 0,6 km und einer Gesamtfläche von rd. 0,7 ha der Biotopverbund im Verfahrensgebiet gestärkt werden. Im Wesentlichen sind 5 Maßnahmen folgender Art vorgesehen (Maßnahmen 700 – 704):

- *Gras-Krautstreifen (mit Schwarzbracheabschnitten)*
- *Anlage bzw. Ergänzung von Obstbaumreihen an der K12 bzw. K13*

Nach Ausführung der genannten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen insgesamt minimiert und die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt. In der landespflegerischen Planung ist nachzuweisen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Maßnahmen und Anlagen in der Flurbereinigung Oberwies kompensiert sind und somit nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen ist darauf geachtet worden, neben dem Erreichen artenschutzrechtlicher Ziele (s.u.) auch einem Biotopverbund Rechnung zu tragen.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen eine positive ökologische Bilanz entsprechend den Vorgaben der Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz erzielt. Dazu wird die Grünlandbilanz im Verfahrensgebiet nicht beeinträchtigt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Auf eine eigenständige Ausweisung von Uferrandstreifenparzellen wird auf Grund des grabenartigen bzw. kerbtalartigen Verlaufs der Fließgewässer verzichtet. Im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden aber die aktuell im Kataster nur rd. 1m breiten Gewässerparzellen auf insgesamt 2-3m Breite vergrößert. Da alle betroffenen Fließgewässer (siehe 3.3) ohne größere Verlagerungstendenz innerhalb von Grünland liegen, wird den Gewässern hierdurch eine ausreichende Möglichkeit einer schadlosen Laufverlagerung (Eigenentwicklung) ermöglicht.

Nach der Neuzuteilung wird die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion soll ergänzend zu den landespflegerischen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes einen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen und Laubgehölzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Gehölze und Obstbaum-Hochstämme in alten Sorten zur Verfügung gestellt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Vorprüfung nach UVPG wird zurzeit in Abstimmung mit dem Rhein-Lahn-Kreis - Untere Naturschutzbehörde – erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass im

Flurbereinungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach der Zustimmung der Naturschutzbehörden wird der UVP-Verzicht öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 NATURA 2000

Nach § 34 BNatSchG sind Maßnahmen in einem Natura 2000 - Gebiet (FFH - und Vogelschutzgebiet) vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Da sich das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (FFH-5613-301) direkt an die Südostgrenze des Verfahrensgebiets anschließt, müssen die Auswirkungen des Flurbereinungsverfahrens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes einer Vorprüfung unterzogen werden. Hierbei stehen insbesondere auch die sog. „FFH-(Tier)-arten“ im Focus, die ggf. Biotopstrukturen auch außerhalb des Schutzgebietes nutzen.

Auf Grund der vorgesehenen Bodenordnungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung kann nach Zustimmung der Naturschutzbehörden verzichtet werden.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In einem Flurbereinungsverfahren müssen artenschutzrechtliche Bestimmungen auch außerhalb der Schutzgebiete berücksichtigt werden. Für das geplante Verfahrensgebiet ist zu prüfen, ob eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zu einer möglichen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten durchzuführen ist. Als Datengrundlage hierfür dienen die Erfassungen aus der Biotoptypenkartierung (s.o), eine Auswertung der Artenliste aus ARTeFAKT (Messtischblatt 5712 Dachsenhausen) und dem Landschaftsinformationssystem LANIS.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen wird erwartet, dass projektbedingt voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für betroffene Arten zu erwarten sind. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Durch Ausführung der vorgesehenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich die Situation für die Offen- bzw. Halboffenlandarten (z.B. Feldleche und Neuntöter, Grünspecht) in diesen Bereichen sogar verbessern wird. Die Ergebnisse werden abschließend noch mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.